

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFJ-93.700/0001-1/8/2012	TÜ/as/48005	39204	100265	29.01.2013

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013) erlassen wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

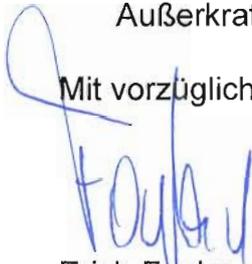
Das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) regelt die Emissionen von Dampfkesseln, Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW und darüber. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um. Davon betroffen sind rund 100 Großanlagen in Österreich. Bei den Emissionsregelungen ergeben sich durch diese Richtlinie für Österreich keine großen Neuerungen, da schon in der Vergangenheit strenge Grenzwerte festgelegt wurden. In der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehene erleichternde Bestimmungen (Schwefelabscheidegrade, Anlagen mit beschränkter Laufzeit, den nationalen Übergangsplan, Raffinerieanlagen oder Fernwärmeanlagen) werden nicht übernommen, um die erreichten hohen Umweltstandards in Österreich nicht senken zu müssen. EU-bedingte Änderungen ergeben sich vor allem bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei Genehmigung und Aktualisierung von Auflagen, den Umweltinspektionsauflagen, der Festlegung von Besten Verfügbaren Techniken (BVT) und der Aggregationsregel.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt die Minimalumsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in das EG-K zur Kenntnis. Die Festschreibung der emissionspezifischen Regelungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten wird begrüßt, da damit Emissionsgrenzwerte tendenziell an das österreichische Niveau herangeführt und etwaige Wettbewerbsunterschiede im Binnenmarkt abgebaut werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist auf zwei Besonderheiten im Entwurf hin:

- das von der EU-Richtlinie vorgesehene „System für Umweltinspektionen“ (Artikel 23) ist in diesem Entwurf nicht erkennbar und soll offensichtlich noch in einem anderen Gesetz umgesetzt werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund behält sich diesbezüglich eine abschließende Beurteilung vor. Jedenfalls sind dann ausreichende Vorkehrungen in der Verwaltung (u.a. Personal) zu treffen;
- der vorgelegte Entwurf verzichtet auf jegliche Grenzwertfestlegung für Emissionen bei Ablaugekessel der Zellstofferzeugung bei bestehenden Anlagen (§ 9), bei neuen Anlagen und der Aktualisierung von Genehmigungsanlagen (§ 10) sowie in Anlage 3 (Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr) bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Luftreinhalteverordnung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär